

Produktinformationsblatt zur Sterbegeldversicherung über die Höchster Sterbekasse VVaG

Stand: 1. Juli 2008

1. Art der Versicherung

Die Höchster Sterbekasse VVaG bietet eine Sterbegeldversicherung an. Das Versicherungsverhältnis wird mit der Mitgliedschaft in der Kasse begründet.

2. Versichertes Risiko

Versichert wird nach Maßgabe der Satzung der Todesfall des Mitgliedes und dessen mitversicherter Kinder (§ 1 Abs. 3 der Satzung).

3. Prämien

Die Mitgliedschaft setzt den Abschluss einer Grundversicherung über 1.500,00 Euro voraus, welche um bis zu vier Zusatzversicherungen über jeweils 500,00 Euro aufgestockt werden kann (§ 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 der Satzung). Für ein Sterbegeld von 500,00 Euro sind – je nach Alter und Geschlecht – folgende Prämien zu zahlen (§ 7 Abs. 1 i. V. m. der Tabelle im Satzungsanhang):

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft bzw. des Abschlusses der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

Für die Grundversicherung von 1.500,00 Euro werden die Tabellenbeiträge verdreifacht.

Insgesamt kann eine Sterbegeldleistung von bis zu 3.500,00 Euro versichert werden (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Diese Leistung kann sich um ein Bonussterbegeld sowie einen befristeten Gewinnzuschlag erhöhen (§ 15 Abs. 5 der Satzung).

Die Beiträge sind monatlich nachschüssig zu zahlen, sie können jedoch auch vierteljährlich oder halbjährlich vorschüssig oder jährlich in einem Betrag zum 30. Juni eines jeden Jahres gezahlt werden. Im Falle der jährlichen Beitragszahlung ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu Beginn der Mitgliedschaft vorschüssig zu leisten (§ 7 Abs. 2 und 3 der Satzung). Beiträge sind ab dem Beginn der Kassenmitgliedschaft bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder bei fristgemäßem Widerruf, längstens jedoch bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Mitgliedes zu entrichten (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Bei Zahlungsverzug ist nach erfolgloser Mahnung der Ausschluss aus der Kasse möglich (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

Die Verwaltungskosten sind für Beitragszeiten mit 4 % der Beiträge und für die Abwicklung von Versicherungsfällen mit 3 % des Sterbegeldes kalkuliert.

4. Leistungsausschluss

Tritt der Versicherungsfall des Todes ein, bevor eine Mitgliedschaftsdauer von 24 Monaten vorliegt, besteht kein Anspruch auf Sterbegeld, es sei denn der Tod ist durch einen Unfall verursacht (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

5. Vorvertragliche und vertragliche Obliegenheiten

Dem Mitglied obliegt es, bei Antragstellung zu erklären, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine gefahrerheblichen Umstände (insb. gegenwärtige oder frühere Erkrankungen, gesundheitliche Störungen und Beschwerden) vorliegen oder vorgelegen haben (§ 3 Abs. 1 der Satzung). In diesem Sinne ist die Erklärung abzugeben, dass Ärzte oder Personen sonstiger Heilberufe von der Schweigepflicht entbunden werden. Hat das Mitglied wissentlich unrichtige Angaben gemacht, so kann es aus der Kasse ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist der Kasse durch Vorlage der Sterbeurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsscheins zu zahlen, sofern das Mitglied gegenüber der Kasse nichts anderes verfügt hat (§ 9 Abs. 6 der Satzung).

6. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in dem Mitgliedsschein angegebenen Tage, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der erste Beitrag eingeht (§ 3 Abs. 3 der Satzung). Der Beginn des Versicherungsschutzes ist unabhängig davon, ob das Versicherungsverhältnis innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist noch widerrufen werden kann. Er endet mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, aufgrund der Kündigung durch das Mitglied, mit dem Ausschluss des Mitgliedes aus der Kasse oder mit dem fristgerechten Eingang einer Widerrufserklärung bei der Kasse (§ 4 der Satzung).

7. Vertragsbeendigung

Die Mitgliedschaft in der Kasse und damit die Sterbegeldversicherung können mit einer vierzehntägigen Frist zum Monatsende gekündigt bzw. durch Widerruf unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen rückabgewickelt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Satzung).

Die vorstehenden Ausführungen zur Höchster Sterbekasse VVaG sind nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie im nachfolgenden Informationsblatt und der aktuellen Satzung sowie unter www.hoechster-sterbekasse.de. Unter der Internetadresse finden Sie neben weiterführenden Informationen z. B. einen Beitragsrechner sowie den aktuellen Geschäftsbericht.

Versicherungssumme von 500,- EURO

Eintrittsalter	Monatsbeitrag in EURO	
	Männer	Frauen
15 Jahre	0,27 €	0,21 €
16 Jahre	0,28 €	0,22 €
17 Jahre	0,29 €	0,23 €
18 Jahre	0,30 €	0,23 €
19 Jahre	0,31 €	0,24 €
20 Jahre	0,32 €	0,25 €
21 Jahre	0,33 €	0,26 €
22 Jahre	0,34 €	0,27 €
23 Jahre	0,35 €	0,28 €
24 Jahre	0,36 €	0,29 €
25 Jahre	0,38 €	0,30 €
26 Jahre	0,39 €	0,31 €
27 Jahre	0,41 €	0,32 €
28 Jahre	0,42 €	0,34 €
29 Jahre	0,44 €	0,35 €
30 Jahre	0,45 €	0,36 €
31 Jahre	0,47 €	0,38 €
32 Jahre	0,49 €	0,39 €
33 Jahre	0,51 €	0,41 €
34 Jahre	0,53 €	0,43 €
35 Jahre	0,56 €	0,45 €
36 Jahre	0,58 €	0,46 €
37 Jahre	0,60 €	0,48 €
38 Jahre	0,63 €	0,51 €
39 Jahre	0,66 €	0,53 €

Eintrittsalter	Monatsbeitrag in EURO	
	Männer	Frauen
40 Jahre	0,69 €	0,55 €
41 Jahre	0,72 €	0,58 €
42 Jahre	0,75 €	0,60 €
43 Jahre	0,79 €	0,63 €
44 Jahre	0,83 €	0,66 €
45 Jahre	0,87 €	0,69 €
46 Jahre	0,91 €	0,72 €
47 Jahre	0,95 €	0,76 €
48 Jahre	1,00 €	0,79 €
49 Jahre	1,05 €	0,83 €
50 Jahre	1,11 €	0,87 €
51 Jahre	1,17 €	0,92 €
52 Jahre	1,23 €	0,96 €
53 Jahre	1,30 €	1,01 €
54 Jahre	1,37 €	1,07 €
55 Jahre	1,45 €	1,12 €
56 Jahre	1,53 €	1,18 €
57 Jahre	1,62 €	1,25 €
58 Jahre	1,71 €	1,32 €
59 Jahre	1,81 €	1,40 €
60 Jahre	1,92 €	1,48 €
61 Jahre	2,04 €	1,57 €
62 Jahre	2,17 €	1,67 €
63 Jahre	2,31 €	1,78 €
64 Jahre	2,46 €	1,89 €
65 Jahre	2,62 €	2,02 €